



HVBG

HVBG-Info 24/1997 vom 29.08.1997, S. 2302 - 2308, DOK 401.6:406.2/017-BSG

Überzahlung von RV-Hinterbliebenenrente wegen Zusammentreffens mit UV-Hinterbliebenenrente (§ 93 SGB VI; §§ 45, 104 Abs. 1, 107 Abs. 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 29.04.1997 - 8 RKn 29/95

Überzahlung von Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung wegen Zusammentreffens mit Unfallhinterbliebenenrente - Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers (§ 93 SGB VI; §§ 45, 48 Abs. 1, 50, 104 Abs. 1, 107 Abs. 1 SGB X); hier: BSG-Urteil vom 29.04.1997 - 8 RKn 29/95 - Das BSG hat mit Urteil vom 29.4.1997 - 8 RKn 29/95 - (s. Anlage) folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Erhält der Berechtigte eine zu hohe Rente aus der Rentenversicherung, da für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Unfallrente besteht (§ 93 SGB VI), so ist die Überzahlung wegen der Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X als rechtmäßige - Zahlung der Unfallrente anzusehen, soweit ein Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers besteht. Wegen dieser Überzahlung darf der Rentenversicherungsträger nicht den Bewilligungsbescheid nach § 45 SGB X zurücknehmen.

2. Der Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen den Unfallversicherungsträger richtet sich bei dieser Fallgestaltung nach § 104 SGB X.

Orientierungssatz:

1. Mit der Erfüllungsfiktion in § 107 Abs. 1 SGB X hat der Gesetzgeber sich aus Gründen der Rechtsklarheit und der Verwaltungsökonomie für eine unkomplizierte und im Rahmen des Sozialleistungsrechts einheitliche Form des Ausgleichs von Leistungsbewilligungen entschieden (vgl. auch BVerwG vom 18.10.1990 - 5 C 51/86 = BVerwG 87, 31), die eine Rückabwicklung im Verhältnis zwischen vorleistendem Träger und Leistungsberechtigten sowie ein Nachholen der Leistung im Verhältnis zwischen leistungspflichtigem Träger und Leistungsberechtigten ausschließen soll (vgl. BVerwG vom 14.10.1993 - 5 C 10/91).

2. Die Erfüllungsfiktion tritt unabhängig davon ein, ob der Erstattungsanspruch vom berechtigten Träger geltend gemacht wird (vgl. BSG vom 7.8.1986 - 4a RJ 33/85) oder ob er z.B. wegen Unterschreitens der Bagatellgrenze (§ 110 S. 2 SGB X) noch nicht einmal geltend gemacht werden kann (vgl. BSG vom 6.2.1992 - 12 RK 14/90 = BSGE 70, 93 = SozR 3-2400 § 26 Nr. 5). Es besteht demnach kein Wahlrecht des erstattungsberechtigten Trägers, auf einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 ff SGB X und damit auf die Erfüllungsfiktion zu verzichten und sich statt dessen nach den §§ 45, 48, 50 SGB X an den Versicherten zu halten.